Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 47.

Paderborn, 19. April

1849.

Das Paderbarner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswärtige noch ber Postaufschlag von 21/2 Sgr. hingutommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Borgis-Zeile oder beren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Meberficht.

Deutschland. Frankfurt (bie Konferenz bes Neichsministeriums mit ben Bevollmächtigten; die Abgabe ber Gesammtnote an den Preußischen Bevollmächtigten); Berlin (bas Plakatgeset — die neue Circularnote; die öfterreichische Rote). Danemart. (Der Armeebefehl bes General Sanfen).

Danemart, (Der Armeeverent ves General Danjen). Türkei. (Rüftungen der Türken zu Lande und zur See). Ungarn. (Die Borbereitung eines Treffens). Neueste Rachrichten. Fleusburg (bie Düppeler Schanzen find genommen); Gravenstein (das Gefecht); Altona (Nachrichten der Gefallenen); Hamburg (nähere Nachricht); Sieg der Ungarn; Paderborn (das Fürfil.

Bermifchtes.

Befanntmachung.

Unter Bezugnahme auf ben f. 17 bes Gefetes vom 15. April v. 38. wird hierdurch befannt gemacht, bag am 31. Marg b. 38. 7,025,507 Thaler in Darlehne-Raffenicheinen in Umlauf waren. Berlin, ben 14. April 1849. Der Finang-Minister. v. Rabe.

Deutschland.

* Frankfurt, 14. April. Seute Bormittag 11 Uhr hat eine Konferenz bes Reichsministeriums mit ben Bevollmächtigten Statt gefunden, über welche wir Nachstehendes mittheilen konnen. Unwesend waren 29 Bevollmächtigte; Defterreich burch herrn v. Schmerling, Preugen burch frn. v. Kampt vertreten, ba fr. Camphausen noch nicht von Berlin gurudgefehrt mar; ber Bevollmächtigte von Sannover fehlte ebenfalls. Minifter- Prafibent herr v. Gagern richtete folgende Unrebe an die Berfammelten : "Die verfaffunggebende Reichsverfamm= lung hat in ihrer 175. Sigung am 27. Marg b. 3. Die zweite Le= fung ber Deutschen Reichsverfaffung zu Ende geführt und in ihrer 176. Sitzung am 28. Marg b. 3. Die Reichsverfaffung verfündigt. Die gange Nation, Die Fürsten und die Regierungen find ben Arbeiten ber Reichsversammlung gefolgt, haben an dem Zuftandekommen bes Berfaffungswerkes Theil genommen und fonnten fich von ben großen Schwierigfeiten beffelben überzeugen. Die Aufrichtung bes Bundes-ftaates mit ftarfer Centralgewalt und einer mit umfaffenden Rechten ausgestatteten Bolfsvertretung erfordert große Opfer von Seiten ber Regierungen ber Ginzelftaaten. Die Entschäbigung bafur liegt in ber Boblfahrt bes Gangen, in der Gefammtmacht, welche auf die Einzel= nen gurudfließt. Das Minifterium ber Centralgewalt fieht es fur feine Pflicht an, zur Berwirklichung ber nunmehr beendigten Reich8= verfassung so viel an ihm ist mitzuwirken; es ist der Ansicht, daß durch den § 1 in Verbindung mit dem § 87 der Reichs = Verfassung funftigen Bestimmungen über bas besondere Bundesverhaltniß Defterreichs, deren Nothwendigkeit von der National : Versammlung burch Befdluß vom 12. Jan. b. 3. anerkannt worden ift, nicht prajudizirt werbe. Indem ich mich beehren werbe, einem jeden ber grn. Bevoll= machtigten bei ber Central-Gewalt nebft einer Ausfertigung bes Prototolls über die heutige Konferenz ein Eremplar der authentisch aus= gefertigten Berfaffung bes Deutschen Reichs zum 3med ber gefälligen Mittheilungen an die refp. Regierungen zuzustellen, brude ich Ramens des Ministeriums der Gentralgewalt den Bunfch und die hoffnung aus, alle Staatenregierungen mochten in Diefer Berfaffung bas ficherfte und einzig mögliche Band ber Ginigung unter ben Fürften und Bolfern Deutschlands erblicen, und beghalb burch beren Bollziehung bem Baterlande Die langersehnte friedliche und gefehliche Grundlage fichern." berr v. Schmerling banft fur bie Mittheilung ber von der National= Berfammlung als endgultig beschloffenen Berfaffung, und hat, da hieran

nur ber Bunich, bag fle ins Leben geführt werbe, gefnupft fei, nur Die Bemertung zu machen, bag Defterreich ftete bas Brincip ber Ber's einbarung festgehalten habe, basselbe, ungeachtet ber Beschluffe bet national-Bersammlung, auch jest mahre, und fich feine Antrage und Erflarung vorbehalte. Luremburg folieft fich biefer Meugerung an. Belder ift in det Lage, Die Buftimmung ber Babifchen Regierung gu ben Befdluffen ber National-Berfammlung zu erflaren. In abnlicher Richtung außerten fich: Naffau, beibe Beffen, Schlesmig Solftein, beibe Medlenburg, Altenburg, Die brei Unhalt, Frankfurt u. a. Olbenburg wird mit Beimar, Meiningen, Roburg = Gotha, Braunfchweig, Bremen, Lubed u. a. auf Die Breugische Girfularnote eine Erfldrung mahricheinlich beute noch abgeben, welche ohne Zweifel ebenfalls ben Befchluffen ber National : Berfammlung zustimmen wird. Preugen, Baiern und Sachfen behalten ihre Erklärung vor. Burtemberg hat noch feine offizielle Meußerung feiner Regierung, zweifelt aber nicht, daß diefelbe nach den bereits ausgesprochenen Grundfagen fich den Beschluffen ber Nationalversammlung anschließen und thun werbe, mas

Die Lage ber Sache erheischt.

Frankfurt, 14. April. Seute Abend ist von den Vertretern von Baden, Hessenschaft, Kurhessen, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Altenburg, Meiningen, Anhalt-Bernburg, Dessau, Schwarz-burg-Nudolstadt-Sondershausen, Reuß, Hohenzollern, Walbeck, Hamburg, Bremen, Lubed, Frankfurt folgende Gefammtnote an ben ftell vertretenben Bevollmächtigten ber Königlich Preußischen Regierung bei ber Centralgewalt abgegeben worden: "Die ergebenft Unterzeichneten find in Folge ber burch die Königlich Preußische Circular=Note vom 3. April 1849 erhaltenen Beranlaffung und geleitet von ber Ueberzeugung, daß eine möglichft balbige Berftanbigung zu ber ichleunigen Berwirklichung bes Deutschen Berfaffungswerkes mefentlich beitragen werde, über ihre gemeinsame Aufgabe in vorläufige Berhandlungen getreten und beehren fich bem Koniglich Preußischen herrn Bevollmachtigten als deren Ergebniß Folgendes mitzutheilen: "Die von ben Unterzeichneten vertretenen hoben Regierungen haben mit lebhafter Befriedigung aus der gedachten Note und beren Beilage erfeben, daß Se. Majestät ber König von Preußen geneigt sind, an die Spihe bes Deutschen Bundesstaates zu treten. Wenn Se. Königliche Majestät bie Rechtsgültigkeit ber durch die Deutsche Nationalversammlung getroffenen Bahl noch von bem Ginverftandniß ber betheiligten Regie= rungen abhängig gemacht haben, fo verdient die Unficht, welche babei Die leitende gewesen ift, nicht nur die bochfte Anerkennung, fondern es wird barin im Sinblid auf Die Erfahrungen ber letten Beit auch bas Bestreben nach Serftellung berjenigen Garantieen erfannt werden muf= fen, welche bem Deutschen Berfaffungewerf Dauer zu geben geeignet find. Durchbrungen von ber Ueberzeugung, daß bas Wohl bes ge= meinsamen Baterlandes nur in ber Errichtung eines fraftigen Bun= besftaates gebeihen fonne, und bag fur biefen Zwed von Gingelnen Opfer gebracht werben muffen, nehmen bie Unterzeichneten feinen Un= ftanb, namens ber von ihnen vertretenen hohen Regierungen bierdurch ihr volles Ginverftandniß mit ber von ber Reichsversammlung getrof= fenen Babl zu erflaren. Unlangend Die Berfaffung bes Deutschen Reiche, fo entspricht biefe zwar, sowie fle in zweiter Lefung von ber Reichsverfammlung beschloffen worben, nicht in allen Bunkten ben Anfichten, welche von ben hoben Regierungen ber Unterzeichneten ge= begt und ichon fruher hervorgehoben worden find; allein abgefeben bavon, bag einzelne biefer Regierungen die Befdluffe ber Reichever= fammlung im Boraus als verbindlich anerkannt haben, und bag ber von andern ebenfo wie von der Koniglich Preugifchen Regierung feftgehaltene Standpunft ber Bereinbarung in feiner fonfequenten Durch= führung bie Erreichung eines gedeihlichen Resultate leicht unmöglich machen murbe, erachtet fle auch bie von ihnen gehegten Bebenfen nicht